



Elektronische Signatur (2005)

Seit dem 1. Januar 2005 sind in der Schweiz elektronische Signaturen den handschriftlichen Unterschriften gleichgestellt. Per diesem Datum sind das Bundesgesetz über die elektronische Signatur und die ausführende Verordnung dazu in Kraft getreten.

Formfreie Verträge können seit jeher auch auf elektronischem Wege, beispielsweise per E-mail oder durch drücken eines entsprechenden Buttons auf einer Internetseite abgeschlossen werden. Nicht möglich ist das bei Verträgen, bei welchen die Formvorschrift der Schriftlichkeit verlangt wird. Diesfalls muss die Unterschrift eigenhändig sein (Art. 14 Abs. 1 OR).

Zusammen mit dem neuen Gesetz über die elektronische Signatur hat der Gesetzgeber die Bestimmungen des Obligationenrechts über die Schriftlichkeit ausgebaut und einen neuen Absatz 2bis zu Art. 14 OR eingeführt. Demgemäss können neu auch Verträge, für die das Gesetz die Schriftform vorsieht, auf elektronischem Weg geschlossen werden. Bedingung ist, dass der Vertrag mit der elektronischen Signatur der Parteien versehen ist. Eine solche ist nur gültig, wenn sie auf einem qualifizierten Zertifikat eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Bundesgesetzes über die elektronische Signatur beruht.

Das neue Gesetz enthält ausserdem die Anforderungen an diese Anbieter von Zertifizierungsdiensten und regelt ihre Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Zertifikate. Es legt zudem die Voraussetzungen fest, die eine elektronische Signatur erfüllen muss, um die gleichen Wirkungen wie eine handschriftliche Unterschrift erzielen zu können. Schliesslich begründet ein neuer Artikel 59a OR eine Haftung des Inhabers eines Signaturschlüssels bei dessen Missbrauch.

